

- 34 Bekanntmachung über eine Teileinziehung der Bismarckstraße**
- 35 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Langenfeld**
- 36 Wahlbekanntmachung**

## **34 Bekanntmachung über eine Teileinziehung der Bismarckstraße**

Folgende Straßenteilfläche in der Stadt Langenfeld Rhld. wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW 1995 S. 1028 ff) in der zurzeit gültigen Fassung nach dem verkehrsberuhigten Ausbau von ihrer Widmung als Anliegerstraße zum verkehrsberuhigten Bereich umgewidmet:

Teilabschnitt der Bismarckstraße (Gemarkung Immigrath, Flur 8, Teilfläche aus Flurstück 301) zwischen der Straße „Am Brückentor“ und dem Einmündungsbereich Ginsterweg.

Die Absicht der Teileinziehung ist im Amtsblatt der Stadt Langenfeld Rhld. am 28.09.2018 öffentlich bekanntgemacht worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Plan der zuvor aufgeführten umgewidmeten Teilfläche kann bei Bedarf während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Langenfeld Rhld., Referat Wirtschaftsförderung, Citymanagement und Liegenschaften, Zimmer 285 (II. Etage des Rathauses der Stadt Langenfeld Rhld.), Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld Rhld., eingesehen werden.

Die Teileinziehung erfolgt mit Wirkung des auf die Veröffentlichung folgenden Tages.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Teileinziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

40764 Langenfeld Rhld., den 30.04.2019

Stadt Langenfeld Rhld.

Der Bürgermeister

gez.

Frank Schneider

## **35 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Langenfeld**

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hatte in seiner Sitzung am 24.06.2008 gem. § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung für den Bereich des Bebauungsplanes „Re-51 Gewerbegebiet Reusrath Nord-West“ die Umlegung angeordnet. Eingeleitet wurde das Umlegungsverfahren gem. § 47 BauGB durch Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Langenfeld Rhld. vom 30.09.2009. Das Gebiet erhielt die Bezeichnung „Umlegungsgebiet Langenfeld XVI Gewerbegebiet Reusrath Nord-West“.

Durch den Abschluss einverständlicher Regelungen nach § 76 BauGB konnte für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke der Umlegungszweck vor Aufstellung des Umlegungsplanes gemäß § 66 ff. BauGB erreicht werden. Das Umlegungsverfahren wird daher für die mit ihren zurzeit gültigen Katasterbezeichnungen aufgeführten Grundstücke teilweise aufgehoben:

Langenfeld, Gemarkung Reusrath,

- Flur 17, Flurstücke:  
673, 678, 681 bis 687, 690, 700, 751, 789 bis 791, 793, 794, 798, 799
- Flur 10, Flurstücke:  
1074, 1076

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss des Umlegungsausschusses vom 09.05.2019 gilt am Tage nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Er kann gemäß § 217 BauGB innerhalb von sechs Wochen seit der ortsüblichen Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Langenfeld Rhld., 10.05.2019

Der Vorsitzende

Gez.

Hanheide

## 36 Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

### Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Langenfeld Rhld. ist in folgende 22 Wahlbezirke eingeteilt:

Städtischer Wahlbezirk	Anschrift der Wahllokale
4010	Peter-Härtling-Patenschaftsschule, Gieslenberger Str. 51-53
4020	Peter-Härtling-Patenschaftsschule, Gieslenberger Str. 51-53
4030	Peter-Härtling-Patenschaftsschule, Gieslenberger Str. 51-53
4040	Städt. Grundschule, Am Brückentor 6 - 8
4050	Städt. Grundschule, Am Brückentor 6 - 8
4060	Städt. Grundschule, Parkstraße 54
4070	Städt. Grundschule, Götscher Weg 64 - 66
4080	Städt. Grundschule, Götscher Weg 64 - 66
4090	Martinus-Schule, Zehntenweg 45
4100	Paulus-Schule, Treibstraße 34
4110	Friedrich-Fröbel-Schule, Fröbelstraße 15
4120	Friedrich-Fröbel-Schule, Fröbelstraße 15
4130	Konrad-Adenauer-Gymnasium, Auf dem Sändchen 24
4140	Martinus-Schule, Zehntenweg 45
4150	Kopernikus-Realschule, Immigrather Straße 61
4160	Kopernikus-Realschule, Immigrather Straße 61
4170	Käthe-Kollwitz-Schule, Fahlerweg 17
4180	Konrad-Adenauer-Gymnasium, Auf dem Sändchen 24
4190	Konrad-Adenauer-Gymnasium, Auf dem Sändchen 24
4200	Käthe-Kollwitz-Schule, Fahlerweg 17
4210	Friedrich-Fröbel-Schule, Fröbelstraße 15
4220	Friedrich-Fröbel-Schule, Fröbelstraße 15

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2019 bis 04.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr in folgenden Räumen des Rathauses, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, zusammen:

<b>Briefwahlvorstand</b>	<b>Zuständig für die Briefwahl aus Wahlbezirken</b>	<b>untergebracht im</b>
BW I	4010	EG, Raum 11
BW II	4020	EG, Raum 12
BW III	4030	EG, Raum 28
BW IV	4040	EG, Raum 38
BW V	4050	1. OG, Raum 106
BW VI	4060	1. OG, Raum 112
BW VII	4070	1. OG, Raum 113
BW VIII	4080	1. OG, Raum 114
BW IX	4090	1. OG, Raum 128
BW X	4100	1. OG, Raum 140
BW XI	4110	1. OG, Raum 151
BW XII	4120	1. OG, Raum 157
BW XIII	4130	1. OG, Raum 160
BW XIV	4140	1. OG, Raum 171
BW XV	4150	2. OG, Raum 212
BW XVI	4160	2. OG, Raum 223
BW XVII	4170	2. OG, Raum 260
BW XVIII	4180	2. OG, Raum 267
BW XIX	4190	2. OG, Raum 276
BW XX	4200	2. OG, Raum 277
BW XXI	4210	2. OG, Raum 281
BW XXII	4220	2. OG, Raum 287

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung

Der Wähler/Die Wählerin gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die Stadt Langenfeld übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus der Stadt Langenfeld abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Langenfeld, 14.05.2019

Stadt Langenfeld Rhld.  
Der Bürgermeister  
Frank Schneider